

Leichtathletik Verein Kassel

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Leichtathletik Verein Kassel

In Abkürzung genannt LAV Kassel. Er hat seinen Sitz in Kassel.
Er wurde am 16.07.1993 gegründet und soll in das Vereinsregister
eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a.) Leichtathletik, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b.) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a.) Landessportbund Hessen e.V.
 - b.) Zuständigen Landesfachverbandes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Leichtathletik Verein (e.V.) mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§51-68 AO 1977).
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot/weiß.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1 und 3.

2. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 8 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b.) durch die Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der Hessischen Allgemeinen (HNA - örtlichen Presse) einberufen.
4. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - a.) den Bericht des Vorstandes
 - b.) die Entlastung des Vorstandes
 - c.) die Neuwahl des Vorstandes
 - d.) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e.) Haushaltsvorschlag
 - f.) Anträge
 - g.) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff.8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. VorsitzendenIn
dem/der 2. VorsitzendenIn
dem/der SchatzmeisterIn
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstands, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Leichtathletik Verband – HLV.

§ 12 Schlussbestimmung

- Diese von der Mitgliederversammlung am 16.07.1993 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung/Fassung vom 14.05.2025.